



Multifunktionssaal Abt Pfanner-Haus

Hausordnung

beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen bei Bregenz
in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020

Präambel

Die Gemeinde Langen bei Bregenz hat auf dem Grundstück Nr. 20/5 im Untergeschoss des Abt Pfanner-Hauses einen Multifunktionssaal errichtet, welcher von ihr als gemeindeeigener Betrieb in Form eines Multifunktionssaales geführt wird. Der Saal steht für sportliche Zwecke einschließlich dem Schulturnen und der Mittagsbetreuung zur Verfügung. Weiteres können durch Langener Betriebe und Ortsvereine Seminare, Versammlungen, Vorträge, etc. im Saal stattfinden. Für die Benützung der Räumlichkeiten gelten die nachstehenden Regelungen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Eine Benützung des Saales inkl. der Umkleiden bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde, welche zeitgerecht, spätestens aber zwei Wochen vor der gewünschten Benützung bei der Gemeinde Langen schriftlich zu beantragen ist. Die Gemeinde hat ehestens über die Genehmigung der Benützung abzusprechen und dabei gleichzeitig die Art der Benützung auszusprechen.
- 2) Über die Benützung entscheidet die Gemeinde im Rahmen der nach dem Halbjahresbelegungsplan gegebenen Verfügbarkeit, wobei auf die Zuteilung von Räumen kein Rechtsanspruch besteht und ausschließlich die Gemeinde darüber entscheidet. Bei ihren Benützungsbewilligungen richtet sich die Gemeinde nach der Reihenfolge der in schriftlicher Form eingegangenen Anmeldungen, allenfalls auch nach der Dringlichkeit der Nutzung.
- 3) Der Betrieb des Multifunktionssaales liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Gemeinde, die auch die hierfür erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen trifft. Die Benützung erfolgt zum Teil für gemeindeeigene Veranstaltungen, zum Teil für Veranstaltungen von Ortsvereinen und Interessentengruppen gegen ein von der Gemeinde festgelegtes Benützungsentgelt.
- 4) Mit dem Ansuchen auf eine Benützung des Multifunktionssaales ist der Gemeinde vom jeweiligen Antragsteller ein Hauptverantwortlicher namhaft zu machen, der sich mit der Gemeindeverwaltung ins Einvernehmen zu setzen hat und an dessen Anweisungen gebunden ist.
- 5) Mit der Unterfertigung des Benützungsantrages erklärt der Antragsteller den Inhalt der geltenden Saalordnung und die Benützungstarife zu kennen und vollinhaltlich damit einverstanden zu sein.

II. Saalbenützung zu sportlichen Zwecken

- 1) Im Rahmen des halbjährlichen Belegungsplanes wird von der Gemeinde auch die Raumbenützung zu sportlichen Zwecken festgelegt. Anträge auf Raumbenützung zu sportlichen Zwecken für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen sind bei der Gemeinde bis Ende August bzw. Ende März eines jeden Jahres einzubringen. Benützungsanträge für die Dauer bis zu drei Tagen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Raumbenützung zu stellen.

Die Zuteilung der Räume durch die Gemeinde erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und in der Reihenfolge der schriftlich eingelangten Anträge. Sie wird bis zu einer Dauer von einem halben Jahr ausgesprochen.

- 2) Für unentschuldigt nicht in Anspruch genommene Benützungszeiten ist die Gemeinde berechtigt, das festgelegte Benützungsentgelt zu verrechnen.
- 3) Den Benützern stehen zwei Umkleideräume mit Duschen sowie ein Damen-WC und ein Herren-WC zur Verfügung.
- 4) Die benützten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Allenfalls auftretende Beschädigungen sind der Gemeinde durch den Benützungsverantwortlichen sofort zu melden. Für Schäden, die durch den Saalbenützer verursacht werden, haftet dieser auch. Die Behebung solcher Schäden wird von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers vorgenommen.
- 5) Vom Umkleideraum aus darf der Saal nur mit hallentauglichen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- 6) Für Schäden, die die Raumbenützer anlässlich einer Nutzung an ihrer Person oder an ihrem Vermögen erleiden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung, insbesondere auch nicht im Rahmen einer Sportausübung.
- 7) Der für die Raumbenützung namhaft gemachte Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) nach der Saalbenützung sämtliche Sportgeräte, Matten, usw. an den für sie vorgesehenen Plätzen verwahrt werden;
 - b) die Wasserauslässe zu sperren sind;
 - c) die benützten Räume in einem tadellos aufgeräumten, sauberen Zustand verlassen werden;
 - d) die Duschen und WC's in einem tadellos aufgeräumten, sauberen Zustand verlassen werden;
 - e) die Beleuchtung gelöscht und die Türen versperrt werden.
- 8) Die Gemeinde behält sich vor, bei auftretenden Unzulänglichkeiten die erteilte Benützungsbewilligung aufzuheben sowie überhaupt bei Benützungsbewilligungen, die über eine Dauer von mehr als drei Tagen hinaus gewährt worden sind, die Benützungsbewilligung für einzelne Benützungstage zu widerrufen.
- 9) Wird der Saal für Seminare, Versammlungen, Vorträge, etc. benützt, ist eine Benützung für sportliche Zwecke nicht möglich.

III.
Saalbenützung für Vereinszwecke bzw. betriebliche Zwecke

- 1) Der Saalbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen die zulässige Höchstzahl an Besuchern (90 Personen) nicht überschritten wird.
- 2) Das Rauchen sowie jegliches Hantieren mit offenem Feuer sind generell verboten.
- 3) Auf eine Bewirtung im Saal soll weitestgehend verzichtet werden. Der Multifunktionssaal darf nicht in Konkurrenz mit der örtlichen Gastronomie stehen. Im Gegenteil, der Saal soll die Gastronomie im Ort stärken. Im Rahmen von Vorträgen, Seminaren und Versammlungen ist es jedoch gestattet Getränke und einen kleinen Imbiss bereitzustellen.
- 4) Die Bestuhlung und Aufstellung der Tischgarnituren sowie deren Verräumung obliegt dem Saalbenützer.
- 5) Dekorationen jeglicher Art an Decken und Wänden dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Die Erfordernisse des Brandschutzes sind einzuhalten.
- 6) Der für die Raumbenützung namhaft gemachte Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Wasserauslässe zu sperren sind;
 - b) die benützten Räume in einem tadellos aufgeräumten, besenreinen Zustand verlassen werden;
 - c) die Duschen und WC's in einem tadellos aufgeräumten, sauberen Zustand verlassen werden;
 - d) die Beleuchtung gelöscht und die Türen versperrt werden.
- 7) Der Benützer von Räumen übernimmt gegenüber der Gemeinde die Haftung für alle Schäden, die am Saal und den Nebenräumen selbst oder an den Einrichtungsgegenständen entstanden sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch die Gemeinde auf Kosten des Benützers veranlasst. Die Schadensmeldung hat vom Benützer jeweils unverzüglich an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- 8) Im Interesse eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufes einer Veranstaltung haben die Benützer von Räumen die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie können bei Mißachtung für allenfalls entstehende Schäden zum Schadenersatz herangezogen werden.
- 9) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Langen bei Bregenz, am 14.12.2020

Der Bürgermeister:

Josef Kirchmann

